

Satzung vom 9. Februar 1990

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „*Verein der Freunde und Förderer der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz e. V.*“

(2) Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz (Akademie) bei ihren Aufgaben ideell und finanziell zu unterstützen.

(2) Die Akademie hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Auftrag, als Vereinigung von Gelehrten und Schriftstellern aus dem In- und Ausland die Wissenschaften und die Literatur zu pflegen und auf diese Weise für die Bewahrung und Förderung der Kultur zu wirken. Die Akademie erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch Arbeiten ihrer Mitglieder, durch Förderung von wissenschaftlichen Projekten, durch die Pflege der Beziehungen zu wissenschaftlichen und literarischen Institutionen im In- und Ausland, durch Stellungnahme zu Fragen des geistigen Lebens und durch Ausschreibung von Preisaufgaben und Vergabe von Auszeichnungen. Die Akademie nimmt ihre Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein. Es sollen für die Akademie Freunde aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland gewonnen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod oder durch die Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7 Beitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die vom Vorstand festgelegt werden.

(2) Der Vorstand erstellt für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Haushaltsplan für die Verwendung der aufkommenden Mittel.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Der Präsident der Akademie ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Mitgliedsversammlung fest und leitet sie.

(5) Im übrigen hat der Vorstand alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit schriftlicher Zusendung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Präsident der Akademie berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und der Akademie während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung. Im Anschluss daran findet eine allgemeine Aussprache statt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist. Außerdem obliegt ihr die Entscheidung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Beschlüsse werden - mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der §§ 2 und 12 (2) der Satzung dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder entscheidend. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Akademie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Wissenschaften und der Literatur zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Februar 1990 in Kraft.